

gischer Spezialkenntnisse nicht selbständig bearbeiten können“/44/.

Rechtspflegepsychologie für den Rechtspflegepraktiker bzw. die entsprechenden Fachdisziplinen steht noch am Anfang der Bewältigung ihres großen Aufgabengebiets im oben ausgeführten Sinne. „Ihre gesellschaftliche Verantwortung liegt... darin, solche praxisbezogenen Forschungsergebnisse zu erbringen, die psychologisch vorgebildete Kriminalisten, Juristen und Angehörige des Strafvollzugs selbständig in die Praxis übertragen können.“/45/

2. Man kann das Tätigkeitsfeld unterteilen, indem man von den Anforderungen der einzelnen *juristischen und kriminalistischen Fachdisziplinen* ausgeht. Es wurde bereits erwähnt, daß z. B. im Familienrecht, Arbeitsrecht, Strafrecht usw. verschiedene Probleme bestehen, deren relativ getrennte, aber nicht isolierte Bearbeitung möglich ist.

3. Das Gleiche gilt, wenn man die verschiedenen Stadien der rechtspflegerischen Tätigkeit als Kriterium benutzt. Hier wäre zu unterscheiden: *Psychologie des Ermittlungsverfahrens*, die enge Berührung zur kriminalistischen Psychologie hat, *Psychologie der gerichtlichen Verhandlung* (nicht nur in Strafsachen), *Psychologie des Strafvollzugs, der Bewährung, der Wiedereingliederung*. Das hier Überschneidungen nicht zu vermeiden sind, zeigt sich an der Einordnung der Untersuchung des psychologisch relevanten Determinationskomplexes von Straftaten und von Rechtskonflikten in anderen Rechtszweigen.

4. Schließlich könnte differenziert werden nach den Personen, deren psychologische Probleme untersucht werden. Die Untersuchung der *psychologischen Abläufe und Gesetzmäßigkeiten auf seiten des Straffälligen (herkömmliche Täterpsychologie)* bzw. *des Klägers, Verklagten usw.* ist unterschieden von der Analyse der *psychologischen Prozesse derjenigen Menschen, die in rechtspflegepraktischer Tätigkeit auf ihn einwirken* (Richter, Staatsanwalt, Verteidiger, Konfliktkommission, Schiedskommission, Strafvollzugsangehöriger, bei Bürgerschaft, Patenschaft und Wiedereingliederung ehrenamtlich Tätige usw.). Allerdings müßte hier die Problematik der *sozialpsychologischen Beziehungen zwischen Täter, Kläger usw. und Rechtspflegepraktiker* in bestimmten Situationen ergänzt werden. Parallele Untergliederungen sind in den anderen Rechtszweigen und Disziplinen der Kriminalistik möglich.

Jede dieser Untergliederungen hat in gewisser Weise

/44/ Werner, a. a. O., S. 65.

/45/ Werner, a. a. O.

ihre Berechtigung, aber ebenso ihre Grenzen der praktischen Durchführbarkeit. Diese Grenzen der praktischen Realisierung sind u. E. dann am besten zu berücksichtigen, wenn, eine zukünftige Differenzierung der Rechtspflegepsychologie inhaltsbezogen von den Rechtspflegeorganen und den entsprechenden Forschungs- und Lehrinstitutionen ausgeht, die der rechtspflegepsychologischen Mitarbeit bedürfen. Außerdem wäre hier auf die koordinierende Funktion der Arbeitsgemeinschaft Forensische Psychologie der Gesellschaft für Psychologie der DDR hinzuweisen./46/

Eine sozialistische Rechtspflegepsychologie, die von der Gegenstandsbestimmung, Aufgabenabgrenzung und von der inhaltlichen und organisatorischen Bezogenheit so konzipiert ist, vermeidet die Gefahr des zufälligen Nebeneffekts für die Rechtspflegepraxis, der einseitigen Ausrichtung und des praxisfernen Forschens. Sie stellt aber auch hohe Anforderungen an den forensisch tätigen Psychologen, an den Rechtspflegepraktiker, Rechtswissenschaftler, Kriminalisten u. a., an deren gegenstandsorientierte Zusammenarbeit. Die Erfüllung dieser Aufgaben hängt auch von der Ausbildung forensischer Psychologen und vor allem von der umfassenden rechtspflegepsychologischen Ausbildung der Studenten der Rechtswissenschaft und der Kriminalistik sowie der Weiterbildung der Praktiker ab.

Darüber hinaus ist zu sehen, daß die Rolle der marxistischen Psychologie als gesellschaftliche Produktivkraft, als Faktor der Durchsetzung sozialistischer Verhaltensweisen und der Entwicklung sozialistischer Beziehungen, Gemeinschaften und Persönlichkeiten und als Mittel der Förderung der Effektivität der sozialistischen Leitungsprozesse in verschiedenen Bereichen der Psychologie und der gesellschaftlichen Praxis zu einer Reihe inhaltlicher und organisatorischer Konsequenzen geführt hat. Das gilt z. B. für die Sozialpsychologie, die Ingenieurpsychologie, die Jugendpsychologie und die pädagogische Psychologie. Die Notwendigkeit der Berücksichtigung psychologischer Erkenntnisse ist in diesen Bereichen gewachsen. In gleicher Weise muß die Integration einer noch weitgehend zu entwickelnden Rechtspflegepsychologie in die Qualifizierung der sozialistischen Rechtspflegepraxis (einschließlich Kriminalistik) zunehmend eigenes Anliegen der Rechtspflegeorgane werden.

/46/ In der UdSSR wurde 1968 das Büro zur Koordinierung der Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der gerichtlichen (rechtlichen) Psychologie geschaffen, das zur Sektion „Probleme der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Organisation der Kriminalitätsbekämpfung“ im Wissenschaftlichen Rat „Entwicklungsgesetzmäßigkeiten von Staat, Leitung und Recht“ der Akademie der Wissenschaften der UdSSR gehört.

Recht und Justiz im Imperialismus

Dr. PETER PRZYBYŃSKI, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

Projekte und Hintergründe für die Erweiterung der Vorbeugehaft in der BRD

Die staatsmonopolistische Führungsschicht in der BRD entfaltet in letzter Zeit eine große Aktivität, um die repressiven Elemente im Machtmechanismus des Staates auszubauen. Unter dem Deckmantel einer „effektiveren“ Verbrechensbekämpfung werden dabei insbesondere von der Hauptpartei des Monopolkapitals, der CDU/CSU, Gesetzesvorlagen und Erklärungen lanciert, die sich nicht allein gegen Kriminelle, sondern gleichzeitig in gefährlicher Weise gegen demokratische Organisationen und antiimperialistische Bewegungen richten. Hierzu zählt auch der von der Fraktion der CDU/CSU am 7. September 1971 in den Bun-

destag eingebrachte „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung“/1/, der auf die Ausdehnung des „Haftgrundes der 'Wiederholungsgefahr', d. h. auf die Anwendung von Vorbeugehaft, auch auf sog. Staatsschutzdelikte abzielt.

Identifizierung von Kriminalität und gesellschaftlichem Fortschritt

Das Kriminalitätsgeschehen in der BRD im Jahre 1971 lieferte den von der Monopolbourgeoisie beauftragten Rufnern nach „Gesetz und Ordnung“ tatsächlich Argu-

/1/ Deutscher Bundestag, Drucksache VI/2558.